Reglement über die finanzielle Unterstützung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung

Vom 29. Oktober 2024

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 lit. d, 5 Abs. 2, 8 Abs. 1, 9 Abs. 9 und 12 der Verordnung über die finanzielle Unterstützung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung vom 29. Oktober 2024 erlässt folgendes Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Antrag

- ¹ Die Erziehungsberechtigten reichen dem zuständigen Bereich einen Antrag für Beiträge ein. Dieser enthält die notwendigen Informationen (u.a. Bestätigung der Betreuungseinrichtung über den Betreuungsort, -umfang, -beginn und -tarif, Angaben zur aktuellen Familiensituation, Angaben über Beiträge des Kantons, Arbeitgebers oder Dritter, Steuerveranlagung sowie Auszahlungsadresse).
- ² Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise und die Lohnabrechnungen der letzten sechs Monate ein, sofern keine ordentliche Veranlagung vorliegt.
- ³ Der zuständige Bereich kann bei Bedarf weitere Unterlagen einverlangen.

Art. 2 Ermittlung des massgebenden Einkommens

Liegt keine rechtskräftige Veranlagungsverfügung der Kantonssteuer vor oder hat sich das massgebende Einkommen seit der letzten Steuerveranlagung um mehr als 25 % verändert, wird vom zuständigen Bereich eine Einschätzung aufgrund der aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorgenommen.

Art. 3 Änderung der Verhältnisse

¹ Die Antragstellenden müssen jede beitragsrelevante Änderung des massgebenden Einkommens, des Betreuungsumfangs sowie

die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Stadt Schaffhausen innert Monatsfrist nach der Änderung dem zuständigen Bereich melden.

- ² Bei beitragsrelevanten Änderungen der finanziellen Verhältnisse, wird das massgebende Einkommen anhand aktueller Einkommensunterlagen berechnet. Die sich aus dem neu ermittelten massgebenden Einkommen ergebenden Beiträge gelten ab dem Zeitpunkt der eingetretenen finanziellen Änderung.
- ³ Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten verspätet und die neu berechneten Beiträge sind höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert oder mit zukünftigen Auszahlungen verrechnet werden.

Art. 4 Anforderungen an die Betreuungseinrichtungen

- ¹ Betreuungseinrichtungen, in welchen Betreuungsgutscheine der Stadt Schaffhausen genutzt werden können, müssen über eine Betriebsbewilligung gemäss Art. 13 ff. der Pflegekinderverordnung (PAVO; SR 211.222.338) verfügen. Bei der Betreuung durch Tagesfamilien (< 6 Kinder unter 12 Jahre gleichzeitig) ist nachzuweisen, dass die Meldepflicht nach Art. 12 PAVO erfüllt wird und die Eignungsbescheinigung vorliegt.
- ² Zusätzlich müssen sie nachfolgende Bedingungen erfüllen:
- a. Einhaltung der Lohnempfehlungen für Mitarbeitende gemäss Berufsverbänden:
- b. Abgabe von statistischen Angaben über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes;
- c. Einhaltung der administrativen Vorgaben der Stadt für die Abwicklung der Beiträge;
- d. Erbringung der Betreuung zu mindestens 50% in deutscher Sprache. Betreuungseinrichtungen, die mehrsprachig geführt werden, verfügen über ein Sprachförderungskonzept für Deutsch;
- e. Ihre Öffnungszeiten orientieren sich an den kantonalen Modulzeiten.
- f. Sie fördern die Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden;
- g. Sie verfügen über die für den Betrieb erforderlichen Versicherungen.

2. Beiträge

Art. 5 Höhe der Beiträge

¹ Die Höhe der Beiträge ist abhängig vom massgebenden Einkommen. Bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 44'000

wird der maximale Beitrag ausbezahlt. Mit zunehmendem Einkommen sinkt der Beitrag. Die Höhe der Beiträge richten sich nach der im Anhang hinterlegten Tabelle.

- ² Die Erziehungsberechtigten zahlen in allen Betreuungsformen eine minimale Kostenbeteiligung in der Höhe von CHF 1.50 pro Betreuungsstunde und Kind.
- ³ Die maximalen Beiträge orientieren sich an den Durchschnittskosten der in der Stadt Schaffhausen ansässigen Betreuungseinrichtungen abzüglich der im vorstehenden Absatz festgelegten minimalen Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigen. Die maximalen Beiträge sind unter der jeweiligen Betreuungsform festgehalten.

Art. 6 Berechnung der Beiträge

- ¹ Bei der Berechnung der individuellen Beitragshöhe werden vom vereinbarten Tarif des Betreuungsangebots gegebenenfalls der Beitrag von Kanton, Arbeitgebenden oder Dritten abgezogen. Der städtische Beitrag entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag unter Berücksichtigung der minimalen Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten.
- ² Die Beiträge berechnen sich aus der Beitragshöhe pro Stunde x Anzahl Stunden pro Betreuungsmodul. Die Länge der einzelnen Module ist unter der jeweiligen Betreuungsform festgehalten.
- ³ Der beitragsberechtigte Betreuungsumfang wird basierend auf dem Betreuungsvertrag ermittelt.
- ⁴ Ist der faktische Betreuungsumfang ausnahmsweise geringer (weniger Betreuungstage wegen z.B. Krankheit, Ferien), so erfolgt keine Anpassung der Beiträge. Ist der faktische Betreuungsumfang ausnahmsweise grösser (z.B. wegen zusätzlicher Betreuungstage während Ferien), so erfolgt eine Anpassung der Beiträge gemäss Rechnungsstellung der Betreuungseinrichtung.

Art. 7 Beiträge für Kleinkinder (Kinder bis 18 Monate)

Zuschläge für Kleinkinder werden nur ausbezahlt, falls die Kindertagesstätte oder Tagesfamilienvermittlungsstelle effektiv einen solchen Tarif ("Babytarif") verrechnet; andernfalls werden Beiträge für Kinder über 18 Monate vergütet. Der Zuschlag entspricht der Differenz pro Betreuungsstunde zwischen den durchschnittlichen Betreuungskosten für Kinder unter 18 Monaten und Kindern über 18 Monaten.

Art. 8 Kinder mit besonderen Bedürfnissen

¹ Bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen gemäss Art. 4 Abs. 7 der Verordnung leistet die Stadt einen Beitrag an die Inklusionskosten.

Die besonderen Bedürfnisse und der zusätzliche Betreuungsbedarf müssen von einer Fachstelle (Heilpädagogische Früherziehung, Kantonale Fachstelle Sonderpädagogik, Arzt/Ärztin, IV-Stelle, Schulpsychologischer Dienst Schaffhausen) belegt sein.

- ² Der zusätzliche Beitrag zur Deckung der Inklusionskosten beträgt maximal das Dreifache des maximalen Beitrags gemäss Art. 5 Abs. 3.
- ³ Der Beitrag zur Deckung der Inklusionskosten wird auch für Kinder von Erziehungsberechtigten gewährt, deren massgebendes Einkommen die in der Verordnung definierte Obergrenze überschreitet.
- ⁴ Die Auszahlung kann direkt an die Betreuungseinrichtung erfolgen.

Art. 9 Beiträge für Qualitätssteigerung

- ¹ Bei Kindertagesstätten mit einem anerkannten Label wird bei der Berechnung der Beitragshöhe CHF 1.00 pro Betreuungsstunde von der Stadt zusätzlich ausgerichtet.
- ² Anerkannt wird folgendes Qualitätslabel: QualiKita
- ³ Betreuungseinrichtungen, die sich mit einem anerkannten Qualitätslabel zertifizieren oder rezertifizieren lassen, werden von der Stadt finanziell unterstützt. Die Stadt übernimmt 50% der Zertifizierungs- resp. der Rezertifizierungskosten.

Art. 10 Auszahlung

- ¹ Beiträge werden monatlich nach Bezug der Leistung und erstmals ab dem Monat ausbezahlt, in welchem der Antrag vollständig eingereicht wurde oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.
- ² Es erfolgt keine rückwirkende Zahlung bei verspäteter oder unvollständiger Einreichung der Unterlagen. In begründeten Ausnahmen können rückwirkende Zahlungen für maximal drei Monate vorgenommen werden.
- ³ Bei Betreuungseinrichtungen, welche nicht über die Stadt abgerechnet werden, erfolgt die Auszahlung der Beiträge in der Regel an die Erziehungsberechtigten.
- ⁴ Bei Betreuungseinrichtungen, welche durch die Stadt abgerechnet werden, werden die Beiträge direkt mit den Kosten verrechnet.
- ⁵ Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungseinrichtung nicht nach, kann eine Auszahlung der Beiträge direkt an die Betreuungseinrichtung erfolgen.

3. Kindertagesstätten

Art. 11 Anspruchsberechtigung

- ¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte von Kindern ab 3 Monaten bis Eintritt in den Kindergarten.
- ² Die Stadt leistet Beiträge für die Betreuung in stadteigenen Betreuungseinrichtungen sowie in Betreuungseinrichtungen, welche durch Dritte betrieben werden und über eine Betriebsbewilligung verfügen.

Art. 12 Referenzkosten und maximale Beitragshöhe

Die Referenzkosten betragen für Kinder unter 18 Monaten CHF 15.00 und für Kinder über 18 Monaten CHF 13.50 pro Betreuungsstunde. Die maximale Beitragshöhe beträgt unter Berücksichtigung der minimalen Kostenbeteiligung gemäss Art. 5 Abs. 2 für Kinder unter 18 Monaten CHF 13.50 und für Kinder über 18 Monaten CHF 12.00 pro Betreuungsstunde.

Art. 13 Betreuungsumfang

- ¹ Es werden maximal 251 Betreuungstage pro Jahr unterstützt. Ein Betreuungstag wird mit 10 Betreuungsstunden berechnet. Der maximale Anspruch in Betreuungsstunden pro Jahr beträgt 2510 Stunden. Basis ist der Betreuungsvertrag.
- ² Bei der Betreuung in Kindertagesstätten entspricht das Betreuungsvolumen pro Tag 20 %. Eine ganze Woche Betreuung von fünf Tagen entspricht 100 % Betreuungsvolumen. Ein halber Tag Betreuung ohne Mittagessen entspricht 10 % Betreuungsvolumen. Ein halber Tag mit Mittagessen entspricht 15 % Betreuungsvolumen. Bei teilweiser Betreuung wird der Beitrag anteilsmässig gekürzt.

4. Schulergänzende Betreuung

Art. 14 Anspruchsberechtigung

- ¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte von Schulkindern bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit.
- ² Die Stadt leistet Beiträge für die Betreuung in stadteigenen Betreuungseinrichtungen sowie in Betreuungseinrichtungen, welche durch Dritte betrieben werden und die Anforderungen der Stadt erfüllen.

Darunter fallen auch Angebote für Schulkinder in Kindertagesstätten.

³ Die Betreuung in Mittagstischen ist nur beitragsberechtigt, sofern der Mittagstisch über eine Bewilligung nach Art. 13 ff. PAVO verfügt.

Art. 15 Referenzkosten und maximale Beitragshöhe

Die Referenzkosten betragen CHF 10.25 pro Betreuungsstunde. Die maximale Beitragshöhe beträgt unter Berücksichtigung der minimalen Kostenbeteiligung gemäss Art. 5 Abs. 2 CHF 8.75 pro Betreuungsstunde. Davon abgezogen wird der Kantonsbeitrag.

Art. 16 Betreuungsumfang

Es werden maximal 251 Betreuungstage pro Jahr unterstützt. Der maximale Anspruch in Betreuungsstunden pro Jahr leitet sich ab vom besuchten Modul x Anzahl Schulwochen, bzw. Anzahl Tage der Ferienbetreuung pro Schuljahr. Basis ist der Betreuungsvertrag. Die Anzahl Betreuungsstunden pro Modul richten sich nach den Vorgaben des Kantons.

5. Tagesfamilien

Art. 17 Anspruchsberechtigung

- ¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte von Kindern ab 3 Monaten bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit.
- ² Eine Anspruchsberechtigung besteht nur dann, wenn die Tagesfamilie die Meldepflicht gemäss Art. 12 PAVO erfüllt und die Eignungsbescheinigung vorliegt.
- ³ Betreuungsleistungen über Nacht und an Wochenenden sind nur beitragsberechtigt, wenn sie nachweislich zur Erfüllung der Ziele gemäss Art. 2 der Verordnung notwendig sind.
- ⁴ Die Beiträge werden an die Erziehungsberechtigten oder die Tagesfamilienvermittlungsorganisation ausbezahlt.

Art. 18 Referenzkosten und maximale Beitragshöhe

Die Referenzkosten betragen für Kinder unter 18 Monaten CHF 12.00, für Kinder über 18 Monaten CHF 10.00 und für Kinder ab dem ersten Kindergartenjahr CHF 8.50 pro Betreuungsstunde. Die maximale Beitragshöhe beträgt unter Berücksichtigung der minimalen Kostenbeteiligung gemäss Art. 5 Abs. 2 für Kinder unter 18 Monaten CHF 10.50, für Kinder über 18 Monaten CHF 8.50 und für Kinder ab dem ersten Kindergartenjahr CHF 7.00 pro Betreuungsstunde.

Art. 19 Betreuungsumfang

Es werden maximal 251 Betreuungstage pro Jahr unterstützt. Ein Betreuungstag wird mit 10 Betreuungsstunden berechnet. Der maximale Anspruch in Betreuungsstunden pro Jahr beträgt 2510 Stunden. Basis ist der Betreuungsvertrag.

6. Schlussbestimmungen

Art. 20 Zuständigkeit

Der Vollzug obliegt der Abteilung Kinder- und Jugendbetreuung.

Art. 21 Überprüfung der Beiträge

Der Stadtrat überprüft die Beiträge und die Referenzkosten mindestens alle drei Jahre.

Art. 22 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. August 2025 in Kraft und ersetzt das Beitragsreglement über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 25. Oktober 2005.

Anhang

Kita: Gutscheinhöhen

In nachfolgender Tabelle sind die Gutscheinhöhen in Franken pro Stunde gemäss massgebendem Jahreseinkommen für Kinder unter 18 Monaten und Kinder über 18 Monaten aufgeführt.

	Höhe Betreuungsgutschein in CHF/Stunde		
Massgebendes Einkommen	Betreuungsgutschein Kinder		
0115.01:441000	unter 18 Monate (Babytarif)	über 18 Monate	
CHF 0 bis 44'000	13.50	12.00	
CHF 44'001 bis 48'000	13.10	11.60	
CHF 48'001 bis 52'000	12.70	11.20	
CHF 52'001 bis 56'000	12.40	10.90	
CHF 56'001 bis 60'000	12.00	10.50	
CHF 60'001 bis 64'000	11.60	10.10	
CHF 64'001 bis 68'000	11.20	9.70	
CHF 68'001 bis 72'000	10.80	9.30	
CHF 72'001 bis 76'000	10.50	9.00	
CHF 76'001 bis 80'000	10.10	8.60	
CHF 80'001 bis 84'000	9.70	8.20	
CHF 84'001 bis 88'000	9.30	7.80	
CHF 88'001 bis 92'000	8.90	7.40	
CHF 92'001 bis 96'000	8.60	7.10	
CHF 96'001 bis 100'000	8.20	6.70	
CHF 100'001 bis 104'000	7.80	6.30	
CHF 104'001 bis 108'000	7.40	5.90	
CHF 108'001 bis 112'000	7.10	5.60	
CHF 112'001 bis 116'000	6.70	5.20	
CHF 116'001 bis 120'000	6.30	4.80	
CHF 120'001 bis 124'000	5.90	4.40	
CHF 124'001 bis 128'000	5.50	4.00	
CHF 128'001 bis 132'000	5.20	3.70	
CHF 132'001 bis 136'000	4.80	3.30	
CHF 136'001 bis 140'000	4.40	2.90	
CHF 140'001 bis 144'000	4.00	2.50	
CHF 144'001 bis 148'000	3.60	2.10	
CHF 148'001 bis 152'000	3.30	1.80	
CHF 152'001 bis 156'000	2.90	1.40	
CHF 156'001 bis 160'000	2.50	1.00	
ab CHF 160'000	_	-	

Tagesfamilien: Gutscheinhöhen

In nachfolgender Tabelle sind die Gutscheinhöhen in Franken pro Stunde gemäss massgebendem Jahreseinkommen für Kinder bis zu 18 Monate, über 18 Monate sowie Kinder ab dem Kindergartenalter aufgeführt.

	Höhe Betreuungsgutschein in CHF/Stunde		
Massgebendes Einkom- men	Betreuungsgut- schein Kinder unter 18 Monate	Betreuungsgut- schein Kinder über 18 Monate	Betreuungsgutschein Kinder ab Kindergartenalter
CHF 0 bis 44'000	10.50	8.50	7.00
CHF 44'001 bis 48'000	10.20	8.20	6.80
CHF 48'001 bis 52'000	9.80	8.00	6.60
CHF 52'001 bis 56'000	9.50	7.70	6.40
CHF 56'001 bis 60'000	9.20	7.50	6.20
CHF 60'001 bis 64'000	8.90	7.20	6.00
CHF 64'001 bis 68'000	8.50	6.90	5.80
CHF 68'001 bis 72'000	8.20	6.70	5.60
CHF 72'001 bis 76'000	7.90	6.40	5.30
CHF 76'001 bis 80'000	7.60	6.20	5.10
CHF 80'001 bis 84'000	7.20	5.90	4.90
CHF 84'001 bis 88'000	6.90	5.70	4.70
CHF 88'001 bis 92'000	6.60	5.40	4.50
CHF 92'001 bis 96'000	6.20	5.10	4.30
CHF 96'001 bis 100'000	5.90	4.90	4.10
CHF 100'001 bis 104'000	5.60	4.60	3.90
CHF 104'001 bis 108'000	5.30	4.40	3.70
CHF 108'001 bis 112'000	4.90	4.10	3.50
CHF 112'001 bis 116'000	4.60	3.80	3.30
CHF 116'001 bis 120'000	4.30	3.60	3.10
CHF 120'001 bis 124'000	3.90	3.30	2.90
CHF 124'001 bis 128'000	3.60	3.10	2.70
CHF 128'001 bis 132'000	3.30	2.80	2.40
CHF 132'001 bis 136'000	3.00	2.60	2.20
CHF 136'001 bis 140'000	2.60	2.30	2.00
CHF 140'001 bis 144'000	2.30	2.00	1.80
CHF 144'001 bis 148'000	2.00	1.80	1.60
CHF 148'001 bis 152'000	1.70	1.50	1.40
CHF 152'001 bis 156'000	1.30	1.30	1.20
CHF 156'001 bis 160'000	1.00	1.00	1.00
ab CHF 160'000		_	_

Schulergänzende Tagesstrukturen: Gutscheinhöhen

In nachfolgender Tabelle sind die Gutscheinhöhen in Franken pro Stunde gemäss massgebendem Jahreseinkommen aufgeführt.

Massgebendes Einkommen	Höhe Betreuungsgutschein in CHF/Stunde
CHF 0 bis 44'000	7.50
CHF 44'001 bis 48'000	7.30
CHF 48'001 bis 52'000	7.10
CHF 52'001 bis 56'000	6.80
CHF 56'001 bis 60'000	6.60
CHF 60'001 bis 64'000	6.40
CHF 64'001 bis 68'000	6.20
CHF 68'001 bis 72'000	5.90
CHF 72'001 bis 76'000	5.70
CHF 76'001 bis 80'000	5.50
CHF 80'001 bis 84'000	5.30
CHF 84'001 bis 88'000	5.00
CHF 88'001 bis 92'000	4.80
CHF 92'001 bis 96'000	4.60
CHF 96'001 bis 100'000	4.40
CHF 100'001 bis 104'000	4.10
CHF 104'001 bis 108'000	3.90
CHF 108'001 bis 112'000	3.70
CHF 112'001 bis 116'000	3.50
CHF 116'001 bis 120'000	3.20
CHF 120'001 bis 124'000	3.00
CHF 124'001 bis 128'000	2.80
CHF 128'001 bis 132'000	2.60
CHF 132'001 bis 136'000	2.30
CHF 136'001 bis 140'000	2.10
CHF 140'001 bis 144'000	1.90
CHF 144'001 bis 148'000	1.70
CHF 148'001 bis 152'000	1.40
CHF 152'001 bis 156'000	1.20
CHF 156'001 bis 160'000	1.00
ab CHF 160'000	_